## Mr. 19

# Rirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg=Schwerin

Jahrgang 1924

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 2. Dezember 1924.

#### Anhalt:

I. Bekanntmachungen: 265) Kirchengerichte; 266) Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenbeiten; 267) Aufwertung von Sparkassenthaben; 268) Ortsklassenverzeichnis und Wohnungsgeldzuschuß; 269) Martini-Getreidepreise; 270) Blatt für die Kirchenältesten; 271) Gemeindeblattzentrale; 272) Handbuch für evangelische Jugendarbeit; 273) Gedenkbuch für Taufseiern; 274) Kirchliches Jahrbuch: 275) Die Arbeit der evangelischen Kirche in der Heimat; 276) Empsehlung von Verlagssirmen durch die Pastoren; 277) Verbilligte Vibeln; 278) Pastorentagung in Spandau; 279) Kundgebung zum Keichsschulgesch; 280) Verkauf einer Kanzel; 281) Preisberechnung für die Arare; 282) Nachholung der Taufe an ungetauft gebliebenen Kindern; 283) Kollekte zur Bekämpfung der Tuberkulose; 284) Kollekte für Auslandsgemeinden; 285) Buchanzeige. — II. Personalveränderungen: 286) bis 293).

## Zur Chre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

## I. Bekanntmachungen.

265) G. Tr. I. 5619.

## Rirchengerichte.

Die auf Grund des Kirchengesetes vom 11. Dezember 1922 über die Dienstvergehen der Geistlichen und der Beamten der evangelisch=lutherischen Kirche von Mecklenburg=Schwerin und das Versahren in kirchlichen Disziplinarsachen errichteten Disziplinarbehörden setzen sich folgendermaßen zusammen:

## 1. Das Rirchengericht.

- 1. Landgerichtspräsident Dr. Brauns in Schwerin als Vorsitzender. Vertreter: Landgerichtsdirektor Marsmann in Schwerin.
- 2. Landessuperintendent Rittel in Güstrow. Vertreter: Landessuperintendent Voß in Rostock.
- 3. a) Propst Röhn in Garwitz. Vertreter: Propst Sandrock in Gr. Brütz.
  - b) Kantor Richert in Sanitz. Vertreter: Rektor Röper in Grevesmühlen.

#### II. Das Obere Rirchengericht.

1. Der Präsident des Oberkirchenrats als Vorsitzender. Vertreter: das dienskälteste nichtgeistliche Mitglied des Oberkirchenrats.

2. Landgerichtsdirektor Buschmann in Schwerin. Vertreter: Umt&gerichtsrat Erythropel in Schwerin.

- 3. Landessuperintendent, Konsistorialrat D. Leo in Malchin. Vertreter: Landessuperintendent Rische in Wismar.
- 4. Propst Wulff in Blankenhagen. Vertreter: Pastor Vitense in Jabel.
- 5. a) Domprediger Roch in Güstrow. Vertreter: Pastor Helms in Warnemunde.

b) Landgerichtspräsident D. Eberhardt in Rostock. Vertreter: Rechtsanwalt Justizrat Prestien in Parchim.

Die unter I 3a und II 5a bezeichneten Mitglieder treten in Wirksamkeit, wenn sich das Verfahren gegen einen Geistlichen richtet, die unter I 3b und II 5b bezeichneten Mitglieder, wenn sich das Verfahren gegen einen Beamten richtet.

Schwerin, den 25. November 1924.

#### Der Oberfirchenrat,

Lemde

266) S.-Mr. I. 5620.

## Spruchbehörde für firchliche Lehrangelegenheiten.

Die auf Grund des Kirchengesetzes vom 11. Dezember 1922 über das Versfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen errichtete Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten sett sich folgendermaßen zusammen:

1. Der Landesbischof als Vorsitzender.

Vertreter: das dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrats.

2. Professor D. Hilbert in Rostod.

Vertreter: Professor D. Althaus in Rostock. 3. Landessuperintendent D. Kliefoth in Bad Doberan.

Vertreter: Landessuperintendent, Konsistorialrat D. Leo in Malchin.

4. Oberkirchenrat Dr. Lemcke in Schwerin.

Bertreter: Oberkirchenrat Dr. Freiherr von Hammerstein in Schwerin.

5. Rirchenrat D. Wilbrandt in Parkentin. Vertreter: Vastor D. Schmalk in Schwerin.

6. Propst D. Appel in Rieve.

Vertreter: Pastor Romberg in Groß Laasch.

7. Wirklicher Geheimer Legationsrat Dr. von Buchka in Rostock. Vertreter: Rittergutsbesitzer Rammerherr von Klinggraeff auf Pinnow. Schwerin, den 25. November 1924.

#### Der Oberfirchenrat.

Lemde.

267) G.=Mr. III. 6807.

#### Aufwertung bon Sparkaffenguthaben.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß nach der dritten Steuernotverordnung Guthaben bei öffentlichen ober unter Staatsaufslicht stehenden Sparkassen zum Zwecke ihrer Auswertung bis zum 31. Des zem ber 1924 bei der Auswertungsstelle augemeldet werden müssen. Auswertungsstelle sind nach der zweiten Verordnung zur Durchführung des Arstikels I der dritten Steuernotverordnung die Amtsgerichte, doch sind nach der Veranntmachung des Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1924 an Stelle der Amtsgerichte die Sparkassen selbst für die Entgegennahme dieser Anmeldungen zuständig.

Guthaben, die auf Grund gesetzlichen Zwanges zur mündelsicheren Unlage begründet sind, werden bei der Aufwertung vorzugsweise berücksichtigt. Dem gesetzlichen Zwange steht der Zwang durch die Vorschriften der Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung einer inländischen Personenvereinigung, Körperschaft oder Vermögensmasse gleich, sofern sie ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dient. Bei der Anmeldung sind die Tatsachen, welche eine vorzugsweise Berücksichtigung rechtsertigen, hervorzuheben.

Schwerin, den 24. November 1924.

#### Der Oberfirchenrat.

Lemcke

268) S.=27r. III. 6498.

Ortsklassenverzeichnis und Wohnungsgeldzuschuß.

Nach der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1924 im Regierungsblatt Ar. 54 d. J. vom 6. November 1924 über Einführung des Wohnungsgeldzuschusses an Stelle des Ortszuschlags und Neuausstellung des Ortsklassenverzeichnisses gilt vom 1. November d. J. ab das folgende Ortsklassenverzeichnis:

Alphabetisches Ortsklassenverzeichnis von Medlenburg=Schwerin.

#### Gemeinden der Ortstlaffe B.

Gehlsdorf	Ludwigslust	Sachsenberg	Wismar.
Gehlsheim Güstrow	Ostorf Barchim	Schelfwerder Schwerin	
Lankow	Rostock	Warnemünde	

#### Gemeinden der Ortsklasse C.

	Schicinoen o	or oribitalle of	
Umt&freiheit Dömit	Gadebusch	Malchow	Röbel
Urendsee	Gnoien	(Stadt u. Rloster)	Sanik, Dorf
Bad Doberan	Goldberg	Malchin	Schwaan
Bad Rleinen	Graal	Mürik, Oftseebad	Stavenhagen
Boizenburg (Elbe)	Grabow	Neubukow	Sternberg
Brunshaupten	Grevesmühlen	Neukalen	Tessin
Büzow	Hagenow	Neukloster	Teterow
Crivit	Heiligendamm	Neustadt	Waren
Dargun	Ŕľüţ	Benglin	Warin
Dallow	Rröpelin	Blau	Wittenburg
Dömiß	Lübtheen	Rehna	Zarrentin.
(mit Amt&freiheit)	Lübz	Ribniß	
Dreibergen		(Stadt u. Rloster)	

Gemeinden der Ortsklasse D.

Alle übrigen Orte.

Der Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag) beträgt vom 1. November d. J. ab: Jahresbeiträge.

	Bei einem Grundgehalt von jährlich						
In Ortsklasse	bis 948 Goldmarf	über 948 bis 1380 Goldmarf	über 1380 bis 2376 Goldmark	über 2376 bis 4140 Goldmarf	über 4140 bis 7200 Goldmark	über 7200 bis 12 000 Goldmark	über 12 000 Goldmark
В	204	318	426	564	768	1020	1278
,C	156	246	336	462	612	768	972
D	114	186	246	336	462	564	714
	1	m 1	natsbe	träge.			

	Bei einem Grundgehalt von monatlich						
Jn Ortsklasse	bis 79 Goldmark	über 79 bis 115 Goldmark	über 115 bis 198 Goldmarf	über 198 bis 345 Goldmark	über 345 bis 600 Goldmarf	über 600 bis 1000 Goldmark	über 1000 Goldmark
В	17,0	26,5	35,5	47,0	64,0	85,0	106,5
C	13,0	20,5	28,0	38,5	51,0	64,0	81,0
Ď	9,5	15,5	20,5	28,0	38,5	47,0	59,5

Schwerin, den 7. November 1924.

## Der Oberfirchenrat.

Behm.

269) S.≈Nr. III. 6816.

## Martini=Getreide=Preise.

Nach der Bekanntmachung vom 13 November d. Is. im Reg.=Blatt be= tragen die Martini=Preife dieses Jahres

für 59 Pfund Weizen (gleich dem früheren Landesscheffel) 5,90 Goldmark, also für 1 Zentner 10,— Goldmark;

für 56 Pfund Roggen (gleich dem früheren Landesscheffel) 5,60 Goldmark, also für 1 Zentner 10,— Goldmark;

für 48 Pfund Wintergerste (gleich dem früheren Landesscheffel) 4,66 Gold= mark, also für 1 Zentner 9,70 Goldmark; für 48 Pfund Sommergerste (gleich dem früheren Landesscheffel) 4,85 Gold= mark, also für 1 Zentner 10,10 Goldmark;

für 62 Pfund Speiseerbsen (gleich dem früheren Landesscheffel) 7,29 Gold= mark, also für 1 Zentner 11,75 Goldmark;

für 62 Pfund Futtererbsen (gleich dem früheren Landesscheffel) 4,90 Golds mark, also für 1 Zentner 7,90 Goldmark;

für 48 Pfund Buchweizen (gleich dem früheren Landesscheffel) 4,80 Gold= mark, also für 1 Zentner 10,— Goldmark;

für 41½ Pfund Hafer (gleich dem früheren Landesscheffel) 3,40 Goldmark, also für 1 Zentner 8,19 Goldmark.

Schwerin, den 15. November 1924.

## Der Oberkirchenrat.

Goeich.

270) S.=Ar. III. 6228.

#### Blatt für die Rirchenältesten.

Die erste Aummer des bereits im Kirchlichen Amtsblatt Ar. 14, S. 181 ansgezeigten Blattes "Die Heimatkirche, Monatsschrift für selbsttätige Mitarbeit der Gemeindeglieder an ihrer Kirche"; ist als Oktobernummer erschienen. Die Herren Pastoren wollen die Mitglieder der Kirchgemeinderäte nachdrücklichst auf dies Blatt hinweisen und sie zum Halten der "Heimatkirche" anregen. Wo es irgendwie angängig ist, sollte jeder Kirchenälteste dies Blatt selbst halten, jedensfalls aber muß das Blatt allen Mitgliedern der Kirchgemeinderäte zugänglich gemacht werden. Auch wollen die Herren Pastoren ihnen geeignet erscheinende Artisel der "Heimatkirche" in den Kirchgemeinderatssitzungen zur Besprechung stellen, um die dort gegebenen Anregungen den betr. Gemeindeverhältnissen entsprechend nach Möglichkeit zur Durchsührung zu bringen, damit auch dies Blatt zur Förderung des Gemeindelebens dienen möge. Das Blatt kann bei der Post oder beim Verlage, "Peutsche Landbuchhandlung", Berlin SW. 11, bestellt werden. Es kostet vierteljährlich 1 Mark, das Einzelheft 50 Pfg.

über Entstehung und über die Absichten des Blattes wird das Folgende zur

Orientierung bekanntgegeben:

Das Blatt ist aus dorffirchlichen Rreisen unter dem Eindruck der ungeheuren Schwierigkeiten entstanden, die der lebendigen Selbstbetätigung der kirchlichen Gemeindevertretungen noch im Wege stehen, und aus dem Bewußtsein, daß keine Verfassung und keine noch so gute Ordnung von oben her der Kirche

helfen kann, wenn die Gemeinde nicht selbst in Sätigkeit tritt.

Verschiedene Landeskirchen haben bereits für ihren Bezirk ein solches Blatt in Angriff genommen, das ihren Gemeinden in dieser Richtung dienen soll. Auch die vorliegende Monatsschrift geht auf eine gleiche Anregung der Mecklenburgs Schwerinschen Landessspnode zurück, stellt sich aber die Aufgabe, die Sache für ganz Deutschland anzusassen, da die erwähnten Schwierigkeiten überall — zumal auf dem Lande — dieselben sind und es vor allem gilt, daß jeder vom andern hört und lernt, was je und je schon mit Ersolg versucht wurde.

Die "Seimatkirche" wendet sich ferner nicht ausschließlich an die amtlichen Vertreter der Kirchengemeinden, sondern an alle lebendigen Gemeindeglieder, insebesondere auch an frühere ländliche Volkshochschuler, um einen Weg zum Aufbau

zu zeigen. Sie will den lebendigen Gestaltungstrieb der alten Sitte, die Freude am eigensten Gemeindegut, den Heimatsinn in der Kirche wecken sowie alles, was in und außer dem Gottesdienst zum Zusammenschluß der Gemeinden und der größeren Heimatsirche dient, sördern. Sie sieht eine besondere Aufgabe auch darin, durch tertliche und bildliche Darbietung vorbildlicher heimatlich gestalteter kirchelicher Gebäude, Friedhöse und Sinrichtungsgegenstände zum eigenen Geschmack und Urteil zu erziehen. Die besten Künstler, die zugleich einfach und verständlich zu schreiben verstehen, haben dazu ihre Mitarbeit zugesagt.

Schwerin, den 29. Oftober 1924.

#### Der Oberfirchenrat.

Behm.

271) G.=Ar. III. 5986.

#### Gemeindeblattzentrale.

Infolge einer besonderen Bereinbarung ist die Gemeindeblattzentrale, die sich bisher bei Präpositus Dahlmann in Goldberg befand, nunmehr von diesem an die Geschäftsstelle des Evangelischen Presverbandes in Gehlsdorf bei Rostock übergegangen. Die Herausgeber von Gemeindeblättern werden daher in Versolg der Versügungen vom 30. August 1912 (3861 a), vom 29. Oktober 1912 (6226 a) und 26. März 1924 (Rirchliches Amtsblatt Ar. 6, G.=Ar. III 1690, am Schluß) ersucht, von jeder erscheinenden Aummer vier Exemplare an die Geschäftsstelle des Presverbandes einzusenden. Von diesen vier Exemplare an die Geschäftsstelle des Presverbandes einzusenden. Von diesen vier Exemplaren geht je eins durch Vermittlung der genannten Zentrale an das Geheime und Hauptarchiv sowie an die Regierungsbibliothek zu Schwerin und an die Universitätsbibliothek in Rostock, während ein Exemplar dem neu eingerichteten Gemeindeblattarchiv versbleibt. Nach Möglichkeit wollen die Herausgeber (soweit dies noch nicht geschehen ist) auch bereits erschienene Aummern, besonders aus den letzen Iahren, möglichst bald an die Zentralstelle einsenden. Es ist Wert darauf zu legen, daß der Bestand des Gemeindeblattarchivs möglichst vollständig ist.

Der Evangelische Preßverband gedenkt auch die Einrichtung eines Austauschdienstes, wie sie Präpositus Dahlmann in Goldberg getroffen hatte, fortzuführen
und auszubauen. Für diesen Iweck müßten noch 20 weitere Exemplare an die
Zentralstelle eingesandt werden. Wer von den Gemeindeblattherausgebern an
diesem Austausch sich beteiligen möchte, wolle sich an die Geschäftsstelle des
Evangelischen Preßverbandes in Gehlsdorf bei Kostock wenden.

Schwerin, den 20. Oftober 1924.

## Der Oberfirchenrat.

Behm.

272) G.= Ar. III. 6349.

## Sandbuch für ebangelische Jugendarbeit.

Das von Pastor Voigt in Nickling herausgegebene Handbuch für evangelische Jugendarbeit "Führen und Fördern" ist im Verlage des Norddeutschen Männer» und Jünglingsbundes in Hamburg 5, Brennerstr. 17, in 3. Auslage erschienen (Preis brosch. 3,60 Mark, geb. 4,50 Mark). Das Handbuch hat sich als prak»

tische Jandreichung für die evangelische Jugendarbeit bewährt. Es kann daher allen Leitern von christlichen Vereinen junger Männer, von evangelischen Jung-mädchen-Vereinen und von Posaunenchören als brauchbares und gediegenes Hilfs-mittel empfohlen werden. Als neue Abschnitte sind den früheren Auflagen gegenzüber die solgenden hinzugekommen: Vertiefungstage für die Jugend, Missions-studienkreise, die vaterländische Erziehung in unsern Vereinen, Christliches Pfad-sindertum, die Gestaltung der Jungschararbeit, die evangelische Jungmänmerbezwegung, der Jusammenschluß der weiblichen Jugend mit höherer Schulbildung, das evangelische Wanderheim, Jugendherbergen u. a. Der Abschnitt über die kirchliche Pflege der heranwachsenden weiblichen Jugend ist von Pastor D. Thiele in der neuen Auflage bearbeitet worden. Einige Abschnitte, die sich vor allem auf die durch den Krieg gesorderte Arbeit bezogen, sind sortgelassen. Wertvoll sind die reichen Literaturnachweise, die bis zur Gegenwart sortgesührt sind und reiches Material für alle überhaupt in Frage kommenden Gebiete verzeichnen.

Dort, wo Pastoren christliche Jugendvereine leiten, kann das Buch auf Kosten der Arare, wenn diese zahlungsfähig sind — bei Kirchen mit Privatpatronaten nach Einholung der patronatischen Zustimmung — angeschafft werden. Es ist

dann in die Pfarrbücherei einzureihen.

Schwerin, den 3. November 1924. Der Oberfirchenrat.

Behm.

273) S.≈Nr. III. 6603.

#### Gedenkbuch zur Sauffeier.

Der Oberkirchenrat macht die Herren Pastoren auf das durch die Geschäfts=stelle für Volksmission in Mecklenburg zu beziehende Heft "Lasset die Kindlein zu mir kommen! Ein Gedenkbüchlein zur Taufseier für Eltern und Paten, zu=sammengestellt von Hermann Iosephon", zwecks Verteilung an die Eltern und Paten, empsehlend ausmerksam. Der Eindruck der kirchlichen Handlung kann durch das genannte Heft nachhaltig vertieft werden. Der Preis beträgt 1 Mark, bei Bezug von 10 Exemplaren durch die Geschäftsstelle der Volksmission in Gradow i. Mecklb. ermäßigt sich der Preis um 10 %, bei 50 Exemplaren um 20 % und bei 100 Exemplaren um 30 %.

Schwerin, den 13. November 1924.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

274) G.≈Mr. III. 6185.

## Kirchliches Jahrbuch.

Das im Rirchlichen Umtsblatt Ar. 17, S. 209, Verf. 258 angezeigte "Kirch= liche Sahrbuch 1924" kostet 10 Mark, in Leinen gebunden 12 Mark.

Schwerin, den 27. Oftober 1924.

Der Oberfirchenrat.

Behm.

275) ⑤.≈27r. III. 6269.

#### Die Arbeit der ebangelischen Kirche in der Heimat.

Im Auftrage des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses wird von dem von Professor D. Dr. Schian versaßten Werke: "Die evangelische Kirche im Weltzfriege" G. I. 20 der zweite Teil: "Die Arbeit der evangelischen Kirche in der Feimat" etwa Mitte Februar 1925 ungefähr 24 Druckbogen stark erzscheinen.

Für die beim Kirchenbundesamt sofort einlaufenden Bestellungen ist ein bes sonders ermäßigter Vorzugspreis von etwa 8 Mark für das gehestete und etwa 10 Mark für das gebundene Czemplar vorgesehen.

Dieser Nummer des Kirchlichen Umtsblattes liegt ein Prospekt mit Bestell=

schein bei.

Schwerin, den 6. November 1924.

#### Der Oberfirchenrat.

Behm.

276) S. 27r. III. 6390.

## Empfehlung von Verlagsfirmen durch die Paftoren.

Nach Eintritt stabiler Verhältnisse kommen wiederum Fälle vor, in denen sich Verlagsfirmen bezw. Rolporteure solcher Firmen an die Pastoren mit der Vitte um Empfehlung von Vibeln, Erbauungsbüchern oder guter Unterhaltungsliteratur wenden. Sie versprechen dasür einen gewissen Prozentsak des Verdienstes für Gemeindes oder ähnliche Zwecke. Der Oberkirchenrat hat Versanlassung, darauf hinzuweisen, daß es sich nicht empfiehlt, solche Empfehlungsschreiben an die Rolporteure auszuhändigen, welche die Gemeindeglieder versanlassen sollen, bestimmte Bücher zu kaufen, da oft Mißbrauch mit solchen Empfehlungsschreiben getrieben wird, auch oft die Bücher ihrem Werte nach viel zu teuer sind. Iedenfalls wollen die Herren Pastoren sich zuvor genau nach den betreffenden Firmen erkundigen, auch die Bücher auf ihren Wert hin prüsen. Bibeln sind meist von den Vibelgesellschaften wesentlich billiger zu des ziehen, als von umherziehenden Rolporteuren.

Schwerin, den 7. November 1924.

### Der Oberkirchenrat. Behm.

277) G.=21r. III. 6274.

## Verbilligte Bibeln.

Es stehen wiederum 125 verbilligte Bibeln zur Abgabe an minderbemittelte Gemeindeglieder zur Verfügung.

Beide Ausgaben sind ohne Apokryphen.

Wegen der Bedingungen ist die Verfügung vom 24. Mai d. I. im Kirch= lichen Umtsblatt Ar. 9, S. 111/112 zu beachten.

Schwerin, den 28. Oktober 1924.

## Der Oberkirchenrat.

Behm.

278) G.=Ar. III. 6893.

## Pastorentagung vom 18.—23. Januar 1925 in der Evangelisch=sozialen Schule, Spandau=Nohannesstift.

Plan.

Sonntag: Montag: Dienstag: Mittwoch: Donnerstag: Freitag:

vormittag:

Brunstäd: Merbed: Kinderer: Steinweg: Hartwig: Evangelische Wirtschafts= Epangelische Wohlfahrt8= Christentum Breffearbeit. pflege. und Urbeiter= friedl, und Wirtschafts= Kirlch=Dun= pereine. ordnung. deriche Ge= werkschaft.

nachmittag:

Schoell: Borlia: Brunstäd: Baltrusch: Lnem: Schreiner: Soziale Bot= Arbeiterfrage. Christliche Arbeitgeber= Brobleme u. Der Kampf und freie Ge- organ. u. ihre Ideen der des Christen= schaft der evangelischen Stellung zur politisch=radi= tums in der werkschaft. Rirche. fozial. Frage, kalen Rugend, modernen Großstadt.

abend8:

Gottesdienst: Aussprache. Aussprache. Aussprache. Menn: Brunstäd: Aufgabe und Schlußwort. Arbeitsweise sozialer

psialer Pfarrämter.

Unmeldungen zur Tagung sind möglichst frühzeitig, spätestens aber bis 10. Januar 1925 an die Geschäftsstelle der Evangelisch-sozialen Schule, Rursusabteilung, Spandau-Johannesstift, Stöckerhaus, zu richten.

Die Rosten für Unterfunft und Verpflegung während ber ganzen Sagung

betragen pro Person 20 M.

Es steht eine Gelbsumme zur Verfügung, aus welcher die Rosten der Heizung bestritten sowie die Fahrtkosten bis zur Hälfte des Fahrpreises III. Klasse erstattet werden.

Teilnehmer, die nicht in der Lage sind, die Rosten selbst zu tragen, wollen sich deshalb an die Geschäftsstelle der Schule wenden.

Tagesordnung:

8<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr: Andacht (halten Teilnehmer). 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Vortrag. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr: Frühstück. 7 Uhr: Abendessen.

9 Uhr: Vortrag. 8 Uhr: Vortrag bezw. Aussprache.

1 Uhr: Mittagessen.

Der Oberkirchenrat ersucht diejenigen Herren Pastoren, die sich an der Tagung beteiligen wollen, ihre Anmeldung baldigst hierher gelangen zu lassen, damit die Anmeldungen dem Wunsche der Evangelisch-sozialen Schule entsprechend von hier aus gesammelt ersolgen können.

Schwerin, den 29. November 1924.

#### Der Oberfirchenrat.

Goefch.

279) S.=21r. III. 6695.

#### Rundgebung zum Reichsschulgeset.

Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren im nachstehenden Kenntnis von einer Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses zum Reichseschulaeset:

"Der kommende Reichstag wird vor solgenschwere politische und wirtsschaftliche Entscheidungen gestellt sein, aber auch wichtige Kulturaufgaben dürsen nicht länger zurückgesetzt werden. Insbesondere muß die Sicherung der evangelischen Schule durch ein Reichsschulgesetz, wenn nicht die deutsiche Einheit auf diesem Gebiete unwiederbringlichen Schaden leiden soll, ohne jeden Verzug in Ungriff genommen werden. Wir fordern daher die evangelischen Männer und Frauen aller politischen Parteien auf, bei den Neuwahlen für die Erhaltung und die volle Entsaltungsmöglichkeit der evangelischen Schule im Sinne der einmütigen Entschließungen des Stuttgarter und des Bieleselder Kirchentages ihren ganzen Einfluß einzusehen." Schwerin, den 21. November 1924.

## Der Oberfirchenrat.

Goefch.

280) ⑤.≈��r. III. 6570.

## Verfauf einer Rangel.

Bon einer Schweriner Firma ist dem Oberkirchenrat eine einfache neue tannene Ranzel zum Preise von 500 Mark angeboten, dazu würden die Trans=portkosten ab Schwerin kommen.

Etwaige Wünsche wegen Erwerbs der Kanzel sind an den Oberkirchenrat zu richten.

Schwerin, den 11. November 1924.

Der Oberkirchenrat.

Lemote.

281) G.≈21r. III. 6057.

#### Preisberechnung für die Arare.

Für die Berechnung der Arare werden die nachstehenden Preise auf Wunsch bekanntgemacht:

Das Bezugsgeld für das Kirchliche Umtsblatt hat betragen: für das 3. Vierteljahr 1923 . . . . . . 600  $\mathcal{M}+3$   $\mathcal{M}=0.01$  GM. für das 4. Vierteliahr 1923  $2100000 + 5000 \mathcal{M} = 0.03$ Oftober  $170\,000\,000 + 134\,000 \, \mathcal{M} = 0.005$ November . .  $100\ 000\ 000\ 000\ +\ 800\ 000\ \mathscr{M} = 0.1$ Dezember. für das 1. Vierteljahr 1924 0,30 GM. + 0,12 GM. = 0,42 für das 2. Vierteljahr 1924 . 0,45 + 0.12= 0.57für das 3. Vierteljahr 1924 0,75 + 0.18= 0.93Schwerin, den 23. Oftober 1924.

ay were try ven no. Stroot 1001.

## Der Oberkirchenrat.

Goefch.

282) G.=Ur. III. 6838.

#### Nachholung der Taufe an ungetauft gebliebenen Rindern.

Die in letter Zeit sich mehrenden Anfragen über den Taufvollzug an ungetauft gebliebenen Kindern legen die Vermutung nahe, daß die bereits am 26. November 1915 erlassene bezügliche Verfügung sich nicht zu allen Pfarrsaften findet. Der Oberkirchenrat sieht sich daher veranlaßt, die genannte Kundsverordnung nachstehend durch erneuten Abdruck den Herren Pastoren zur Kenntnis zu bringen.

Schwerin, den 25. November 1924.

## Der Oberkirchenrat.

Goefch.

Auf Grund der Erfahrungen, die in der Landeskirche seit dem Erlaß der Zirkular=Verordnung vom 27. Dezember 1882 (bei Millies I, S. 273 ff.) gemacht sind, hinsichtlich der Rinder, die dis zum schulpflichtigen Alter ungetauft geblieben waren und deren Taufe nach der Bestimmung in III, 2 dieser Verordnung dis zum konfirmationsfähigen Alter hinauszuschieben war, sieht sich der Oberkirchenrat versanlaßt, das Nachfolgende zu verordnen:

- 1. Die genannte Bestimmung unter III, 2 des Runderlasses vom 27. Dezember 1882 wird aufgehoben.
- 2. Als Grundsatz gilt künftig, daß die Taufe einem Rinde, wenn sie begehrt wird, ohne Rücksicht auf sein Lebenkalter zu erteilen ist.

Dabei ist jedoch zu beachten:

3. Es gibt nur zwei Formen des Taufvollzugs: die Kindertaufe und die Proselhtentaufe. Eine Mischform zwischen beiden hat kein sachliches Recht und darf nicht eingeführt werden.

- 4. Die Form der Rindertaufe ist dort anzuwenden, wo es sich um völlige oder relative Unmündigkeit des Täuflings handelt. Die Form der Proselhtenstaufe ist dort am Plate, wo ein Kind in religiösssittlicher und intellektueller Beziehung die für die Konfirmation erforderliche Reise erlangt hat.
- 5. Die Grenze zwischen relativer Unmündigkeit und verhältnismäßiger relizgiöser und intellektueller Reife ist fließend und richtet sich nicht immer nach dem Lebensalter eines Kindes. Ein bestimmter für alle Fälle gültiger Zeitpunkt, von dem ab die Form der Proselhtentause anzuwenden ist, läßt sich daher nicht festsehen.

Das einheimische Rirchenrecht knüpft die Religionsmündigkeit an das vollendete 14. Lebensjahr (annus discretionis) und spricht dem voll vierzehnzjährigen Rinde die eigene Verfügung in Sachen der Religion zu. Dem entspricht die Vestimmung in III,3 der oben genannten ZirkularzVerordnung, die durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt wird und selbstverständlich bei Verstand bleibt, aber nichts über die Frage der Form der Tause eines nicht mehr völlig unmündigen, jedoch noch nicht im konfirmationsfähigen Alter stehenden Kindes entscheidet.

Diese Frage ist lediglich seelsorgerlicher Natur und muß in den einzelnen Fällen nach gewissenhafter Prüfung von dem taufenden Pastor beantwortet werden, der im Zweiselsfalle den Rat seines Ephorus oder des Oberkirchenrats einsholen mag.

- 6. Beim Taufvollzug in Form der Kindertaufe ist das Kind, auch wenn es schon älter ist und die Schule besucht, nicht zu aktiver Mitwirkung heranzuziehen; die Beantwortung der Tauffragen bleibt vielmehr auch hier Sache der Paten. Doch wird der Pastor nicht versäumen dürsen, ein älteres, nicht mehr völlig uns mündiges Kind vorher nach dem Maße seines Verständnisses über die Besetutung der Taufe, durch die es das Sigentum seines Herrn Iesu Christi werden soll, kurz zu belehren und sich seiner Zustimmung zu versichern. Sin widersstrebendes Kind darf nicht getauft werden.
- 7. Wird ein älteres Rind, das jedoch das konsirmationsfähige Alter noch nicht erreicht hat, in Form der Proselhtentause getaust, so ist eine eingehendere seelsorgerliche Vorbereitung erforderlich. Die vollzogene Proselhtentause schließt die spätere Konsirmation des Kindes aus, entbindet es jedoch nicht von der Teilenahme am Konsirmandenunterricht, nach dessen Abschumenen zum erstenmal zum heiligen Abendmahl zuzulassen ist. In der Bescheinigung über die geschene Tause ist zu bemerken, daß diese "in Form der Proselhtentause" vollzogen ist.

283) ⑤.≈��r. III. 6682.

## Kollette zur Bekämpfung der Tuberkulofe.

Die Rollekte zur Bekämpfung der Tuberkulose (Kirchl. Umtsblatt Ar. 10 von 1924, S. 132) hat bisher einen Gesamtbetrag von

#### 2245,33 Mark

erbracht. Es fehlen die Erträge aus 29 Gemeinden. Die noch ausstehenden Rollektenbeträge sind umgehend einzusenden. Undernfalls ist zu berichten, aus

welchen Gründen die Rollekte nicht abgehalten ist bezw. Erträge nicht ers bracht hat.

Schwerin, den 15. November 1924.

## Der Oberkirchenrat.

Goesch.

284) G.≈Nr. III. 6683.

#### Rollette für Auslandsgemeinden.

Die Kollekte zum Besten des Wiederausbaues der durch Erdbeben zerstörten deutsch=evangelischen Kirche in Sokio, deren Ertrag je zur Hälfte für den erstge=nannten Zweck und für Unterstützung der Auslandsgemeinden verwendet werden soll, hat bisher den Gesamtertrag von

#### 1949,41 Mark

gezeitigt. Es fehlen die Erträge aus nachstehenden 15 Gemeinden:

Conow, Frauenmark, Gnevsdorf, Gehlsdorf. Grebbin, Rieve, Kirch Mulsow, Kröpelin, Petschow, Pinnow, Rambow, Steffenshagen, Gr. Varchow, Zurow und Zweedorf.

Die ausstehenden Kollektenbeträge sind umgehend einzusenden. Undernfalls ist zu berichten, aus welchen Gründen die Kollekte nicht abgehalten ist bezw. Erträge nicht erbracht hat.

Schwerin, den 15. November 1924.

## Der Oberkirchenrat.

Goefch.

285) G.=Ar. III. 6788.

## Buchanzeige.

Von Geh. Oberkirchenrat D. Ernst Haad erschien im Friedrich Bahnschen Verlage in Schwerin "Führungen und Ersahrungen, Lebenserinnerungen auß 70 Jahren", Preiß geb. 6 Mark. Inhalt: 1. Heimat, Familie, Kindheit; 2. Auf dem Gymnasium; 3. Die Universitätäzeit; 4. Die beiden Hauslehrerjahre; 5. Gymznasiallehrer in Rateburg; 6. In zwei ländlichen Pfarrämtern; 7. Pastor an St. Aifolai in Schwerin; 8. Mitglied des Oberkirchenratz; 9. Gründung und Leitung des Predigerseminars; 10. Auswärtige Tätigkeit, Reisen, Konferenzen; 11. Der Weltkrieg; 12. Die Revolution, Abschied; 13. Ausklang. — Beilagen: 1. Synodalspredigt; 2. Abschiedsadresse der Geistlichkeit.

Der Oberkirchenrat weist auf Diese auch für die neueste Rirchengeschichte

unseres heimatlandes bedeutsame Gelbstbiographie hiermit empfehlend bim.

Schwerin, den 24. November 1924.

#### Der Oberkirchenrat.

Goeich.

## II. Personalveränderungen.

286) S.=27r. III. 6419.

Das I. theologische Examen bestanden Michaelis 1924 die Kandidaten Walter Pagels und Martin Voß, beide aus Rostock.

Beide sind in das Predigerseminar eingetreten.

Schwerin, den 7. November 1924.

287) S.=Atr. III. 1798.

Die am Dienstag, dem 28. Oktober d. Is., in Schwerin abgehaltene Prüfung für den kirchlichen Organisten dienst bestanden:

Hilbegard Brandt=Schwerin; Paula Holts=Goldberg; Margarete Rundt=Ludwigslust; Ida Loheit=Schwaan; Frau Pastor Romberg= Dreveskirchen; Hilbegard Sellschopp=Rostock; Lehrer Hennig= Mühlen=Sichsen; Lehrer Lübbe=Parum.

Schwerin, den 30. Oktober 1924.

288) G. Mr. I. 5247.

Un Stelle des zum 15. November emeritierten Pastors Wiedow ist der Pastor Schrader (Ult Karin) am 26. Oktober d. J. von der Gemeinde Hornstorf gewählt und sofort in sein Umt eingeführt worden.

Schwerin, den 31. Oftober 1924.

289) G.=Mr. II. 1450.

Der Pastor Rorff an St. Betri in Rostock ist von der 2. in die 1. Pfarr-stelle aufgerückt.

Schwerin, den 14. November 1924.

290) S.=Mr. III. 6705.

Der Pastor Reimer in Karchow tritt zum 1. Mai 1925 in den Ruhestand. Schwerin, den 24. November 1924.

291) G.=Ar. I. 5530.

Für die erledigte Pfarre zu Gägelow und Dabel wurden den Gemeinden zur freien Wahl präsentiert: Pastor Hillmann Marnkenhagen) und Pastor Schuncke (Gr. Varchow), gewählt ist Pastor Hillmann.

Schwerin, den 1. Dezember 1924.

292) S.=Ar. II. 1451.

Für die erledigte II. Pfarre an St. Petri zu Rostock werden der Gemeinde zur freien Wahl präsentiert werden: Pastor Schäffer (Karbow), Pastor lic. Voßberg (Russow) und Pastor Maercer (Mölln).

Schwerin, den 15. November 1924.

293) G.=Nr. III. 6788.

Der Hilfsprediger Dittmann, bisher in Warnemunde, ist mit der zeitweiligen Verwaltung der III. Dompredigerstelle in Güstrow beauftragt worden.

Schwerin, den 24. November 1924.

Seite 228

(leer)